

SATZUNG
des Badener Athletiksport Clubs (BAC)
Zweigverein Tennis

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Club führt den Namen „Badener Athletiksport Club (BAC) - Zweigverein Tennis“ und hat seinen Sitz in Baden.
- (2) Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt im Dienste der Volksgesundheit und unter Ausschluss jeder parteipolitischen Tendenz die sportliche Betätigung, im Besonderen die Ausübung des Sportes nach den Richtlinien der international anerkannten Fachverbände.
- (3) Der Club erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2

Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Zweck des Clubs soll erreicht werden durch
 - fachsportliche Aus- und Fortbildung;
 - Durchführung der Trainings- und Übungstätigkeit;
 - Teilnahme an Meisterschaften;
 - Teilnahme und Durchführung sportlicher Veranstaltungen;
 - Errichtung und Erhaltung von Clubhäusern mit oder ohne Buffetbetrieb;
 - Sportliche Vorträge und gesellige Zusammenkünfte.
- (2) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes bestehen in Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, vereinseigenen Unternehmungen (Vereinskantine, Verkauf von Sportartikeln), Vermächtnissen, Subventionen und Förderungen, Vermögensverwaltung (Zinsen, Pachteinahmen), Sponsorgelder, Werbeeinnahmen und sonstigen Zuwendungen. Zur Sicherung des Vereinsbestandes wird eine operative Finanzreserve in Höhe der Jahresausgaben angestrebt.

§3

Verhältnis zum Hauptverein

- (1) Der Zweigverein ist dem Hauptverein statutarisch untergeordnet und trägt die Ziele des Hauptvereines mit.
- (2) Der Präsident oder ein Vertreter desselben ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (3) Dem Hauptverein steht das Recht des Ausschlusses des Zweigvereines oder der Bestellung eines Verwalters zu, wenn die Leitung inaktiv ist oder die Gefahr einer finanziellen Gefährdung des Zweigvereines besteht. Einem so bestellten Verwalter sind alle Finanzbelege, Schriften, Gelder und Bankkonten zu übergeben. Er ist dem Direktorium des Hauptvereins für seine Tätigkeit verantwortlich.
- (4) Der Zweigverein ist zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages an den Hauptverein in Form eines festen Beitrages pro Zweigvereinsmitglied verpflichtet. Für jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist ein ermäßigter Beitrag zu bezahlen. Der Zweigverein nimmt zur Kenntnis, dass die Höhe der Beiträge durch die Generalversammlung des Hauptvereins bestimmt wird.
- (5) Der Vorstand des Zweigvereines ist zur sportlichen, administrativen und finanziellen Berichterstattung bei den Direktoriumssitzungen des Hauptvereins verpflichtet.
- (6) Die Satzung des Hauptvereines hat im Zweifel als Auslegungsregel für die Satzung des Zweigvereines zu gelten.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Zweigverein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitglieder, jugendlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mit der Mitgliedschaft zum Zweigverein wird die Mitgliedschaft zum Hauptverein erworben.
- (3) Ehrenmitglieder des Hauptvereines sind von der Beitragsleistung für den Zweigverein befreit (§4 Abs. 8 der Satzung des Hauptvereines).
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Personen über 18 Jahren, deren Aufnahme über Ansuchen vom Vorstand des Zweigvereines bewilligt wurde. Sie genießen das aktive und passive Wahlrecht, das Recht der Benützung der Clubräume und Übungsplätze des Zweigvereins sowie das Recht der Benützung zur Ausübung des Sportes vorhandenen Clubrequisiten nach Maßgabe der Platzordnung.
- (5) Außerordentliche Mitglieder werden in der gleichen Weise aufgenommen wie ordentliche Mitglieder. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des aktiven passiven Wahlrechts.
- (6) Jugendliche, das sind Personen unter 18 Jahren, die mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der für die Mitgliedsbeiträge haftet, vom Vorstand des Zweigvereines aufgenommen werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts und werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.
- (7) Fördernde Mitglieder sind Personen oder Unternehmen, die den Club oder einzelne Zweigvereine in außerordentlicher Weise unterstützen. Sie genießen alle Rechte wie die außerordentlichen Mitglieder.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und

sie zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

- (9) Die Beiträge sind für das laufende Kalenderjahr oder das allenfalls davon abweichende Vereinsgeschäftsjahr im Vorhinein zu entrichten. Vor der vollen Bezahlung der Beiträge kann das Mitglied weder an der sportlichen Betätigung teilnehmen, noch irgendwelche Rechte als Mitglied ausüben.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, vor allem hinsichtlich der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann vorgenommen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§6

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Alljährlich findet im ersten Quartal des vom 1.11. bis 31.10. des Folgejahres dauernden Vereinsgeschäftsjahres die ordentliche Vollversammlung statt. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Jede zweijährige Vollversammlung ist eine wählende.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, wobei einfache Mehrheit genügt, der Vollversammlung oder auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers im Falle des Ausfalles des Vorstandes gemäß §8 Abs. 3 statt.
- (4) Die Vollversammlung (ordentliche und außerordentliche) wird durch den Obmann und in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen. Im Falle des Ausfalles des Vorstandes gemäß §8 Abs. 3 ist auch jeder Rechnungsprüfer zur Einberufung berechtigt. Die Vollversammlung ist spätestens acht Tage vor dem Termin durch die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder auszuschreiben. Dies erfolgt mittels E-Mail, an die von den Mitgliedern dem Verein bekanntgegebenen E-Mail-Adressen und durch Aushang im Vereinslokal.
- (5) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur

Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, indessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, sonst das an Jahren älteste Ehrenmitglied oder Mitglied.

§7

Aufgabenkreis der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß §8 Abs. 2 sowie der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Zweigvereines; hierüber kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Fragen und rechtzeitig eingereichte Aufträge
 - i) Wahl der Delegierten in die Generalversammlung des Hauptvereines im Sinne des §6 Abs. 8 seiner Satzung.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, allenfalls maximal zwei Stellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer, sowie höchstens fünf von den Vorgenannten bestellten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. In der wählenden Vollversammlung übergibt der bisherige Obmann vor Beginn des Wahlvorganges den Vorsitz an einen Vertreter des Direktoriums, das älteste Ehrenmitglied oder ordentliche Mitglied. Dieser Vorsitzende des Wahlvorganges gibt den Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes und allfällige weitere Wahlvorschläge bekannt, die bis zum Beginn der Sitzung von mindestens je 20 Mitgliedern eingereicht wurden.

Gewählt werden zuerst Obmann, danach in einem weiteren Wahlvorgang seine Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer, sodann in einem dritten Wahlvorgang die Rechnungsprüfer. Bei jeder Wahl entscheidet die relative Mehrheit der gültigen Stimmen.

- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf vorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist insbesondere einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (8) Bei Verhinderung des Obmannes führt dessen Stellvertreter oder das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz im Vorstand.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten.

§9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegt die Leitung des Zweigvereines. Der Obmann ist Vorsitzender des Vorstandes. Der Obmann vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Zweigverein nach außen.
- (2) Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der Obmann führt den Vorsitz in den Vollversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.

Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Zweigvereines verantwortlich.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die durch die Satzung keinem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Zweigvereines
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10

Rechnungsprüfer

- (1) Von der Vollversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle. Über das Ergebnis der Überprüfung ist im Vorstand sowie der Vollversammlung zu berichten.

§ 11

Disziplinar vergehen

- (1) Der Zweigverein ist berechtigt, gegen Mitglieder, die gegen die Ordnung des Zweigvereines verstoßen oder eine Störung oder Verhinderung des Sportbetriebes verursachen, mit disziplinären Maßnahmen vorzugehen. Diese bestehen in einer schriftlichen Rüge, in einem befristeten Platz- und Spielverbot von mindestens vier Wochen und in dem Ausschluss aus dem Zweigverein. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied die Beschwerde an das Direktorium des Hauptvereines binnen vier Wochen schriftlich einbringen. Der Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 12

Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied des Vorstandes als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter einigen sich auf ein drittes ordentliches Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Andernfalls entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei notwendiger Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsinternen endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nach 6 Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes noch nicht beendet ist, steht jedem Streitteil der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002).

§ 13 **Auflösung des Clubs**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Zweigvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, im Sinne des § 28 des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt, insbesondere im Vereinsregister, zu verlautbaren.
- (3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 14 **Anti-Doping-Bestimmungen**

- (1) Für den Österreichischen Tennisverband (ÖTV), dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Doping Bestimmungen des Anti Doping Bundesgesetzes 2007. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundes-gesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Fachverbandes verbindlich.
 - a. Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 24 Abs. 2 und 4 BSFG abgegeben haben.
 - b. Es dürfen nur jene Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 5 BSFG erfüllen.
 - c. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß §24 Abs. 2, 4 und 5 BSFG nachgekommen sind.
 - d. Es gelten die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 19 (Anordnung von Dopingkontrollen), § 20 (Durchführung der Dopingkontrollen), § 21 (Analyse der Proben) und § 22 (Disziplinarmaßnahmen) des BSFG.
 - e. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportfachverband im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfach-verbandes veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5

angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.

- f. Über Verstöße gegen die Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelung gemäß § 17 bel. cit. zur Anwendung kommt.
- g. Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel. cit. zur Anwendung kommen.

(2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihren Statuten (Satzungen) zu übernehmen.

(3) Die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie

- a. die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten aufnehmen
- b. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
 - i. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - ii. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
 - iii. Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 - iv. die unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
- c. die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß § 22 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.
- d. Der Club übernimmt diese Verpflichtungen.

.....

(Obmann)

.....

(Schriftführer)